

Bericht von der 165. Vollversammlung der Bayerischen Regional-KODA am 5. November 2014 in Nürnberg

Die 165. Vollversammlung der Bayerischen Regional-KODA wurde als Sondersitzung einberufen, um entsprechend der in der KODA-Ordnung gesetzten Frist über die, in zwei Vermittlungsverfahren von Dienstgeber- und Dienstnehmervertretern gemeinsam vereinbarten Ergebnisse, abzustimmen.

Beschlussmaterien

1. Vermittlungsverfahren zu § 11 ABD Teil A, 3. (Kinderbezogene Entgeltbestandteile)

Das Ergebnis dieses Vermittlungsverfahrens bestand darin, eine Empfehlung an Dienstgeber auszusprechen, dass sie prüfen sollten, ob sie entsprechend der Handhabung des Freistaates Bayern bereit sind, die Besitzstandszahlungen Kind nach einer Unterbrechung der staatlichen Kindergeldzahlung wieder aufleben zu lassen. Dieser im Vermittlungsausschuss von beiden Seiten befürwortete Vorschlag, fand keine Akzeptanz auf Dienstgeberseite und wurde daher abgelehnt, was bei der Mitarbeiterseite eine tiefe Betroffenheit auslöste.

2. Vermittlungsverfahren zu ABD Teil D, 6. (Regelung der Altersteilzeit)

Wer noch zu alten Bedingungen Altersteilzeit vereinbart hatte, erhielt 83 % seines Nettoverdienstes - berechnet allerdings nach einer sogenannten Mindestnettobetragstabelle. Diese wird seit dem Jahr 2009 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales nicht mehr fortgeschrieben mit der Wirkung, dass die Beschäftigten in Altersteilzeit von den Senkungen bei Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nicht profitieren und somit das eingesparte Geld in Höhe von monatlich ca. 20,- bis 140,- Euro bei den kirchlichen Arbeitgebern verbleibt.

Der Vermittlungsvorschlag sah vor, dass eine gemeinsam eingesetzte Expertenkommission ein handhabbares Verfahren entwickeln sollte, das ab 01.04.2015 sicherstellen sollte, dass wieder reale Mindestnettobeträge bezahlt würden. Auch diesem Vorhaben verweigerte sich die Dienstgeberseite nahezu geschlossen. Sie signalisierte lediglich, dass sie eine eigenständige Lösung ohne Mitwirkung der Dienstnehmerseite suchen würde.

3. Vorbereitung zweier Schiedsverfahren

Die Mitarbeiterseite unternahm daraufhin die notwendigen Schritte, um in beiden Themenkomplexen ein Schiedsverfahren einleiten zu können. Beide Seiten benannten entsprechend der Bayerischen Regional-KODA-Ordnung die notwendigen Personen. Die eigentliche Einleitung dieser Schiedsverfahren erfolgte darauf separat auf Mitarbeiterseite.

Kaufbeuren, den 05.11.2014

Hans Reich
Sprecher der Mitarbeiterseite